

NEIN ZUM ANGRIFF AUF DIE FRISTENREGELUNG

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen „Nein zum Angriff auf die Fristenregelung“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung der am 2. Juni 2002 in einer Volksabstimmung angenommenen Fristenregelung des Schwangerschaftsabbruchs unter Einschluss der Finanzierung des Eingriffs durch die obligatorische Grundversicherung (Art. 30 KVG). Der Verein bekämpft insbesondere die Volksinitiative „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache“. Er führt eine entsprechende Abstimmungskampagne.

Art. 3 Finanzen, Haftung

¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel durch

- Jahresbeiträge seiner Mitglieder
- Spenden und Sponsoring
- Zinsen und sonstige Erträge.

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

¹ Als Mitglieder aufgenommen werden können

- Organisationen (Vereine, Stiftungen) und
- Einzelpersonen (Einzelmitglieder)

welche den Vereinszweck gemäss Art. 2 unterstützen.

² Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Beiträge der Organisationen und der Einzelpersonen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Bei den Organisationen erfolgt eine Abstufung nach deren Finanzkraft. Der Jahresbeitrag für Organisationen beträgt 1 Franken pro Mitglied, maximal CHF 2500.-, jener für Einzelpersonen CHF maximal CHF 100.-.

² Der Vorstand kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen den Beitrag reduzieren.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. September (Datum des Poststempels) bekanntzugeben.

² Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören.

III. Organisation

Art. 7 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

² Der Vorstand kann für die Erledigung der anfallenden Arbeiten und für beratende Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Abstimmungskampagne, weitere Personen beiziehen. Diese stammen in der Regel aus dem Kreis der Mitgliedorganisationen und der Einzelmitglieder. Sachlich begründete Ausnahmen sind möglich.

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Ort, Datum und Zeit sowie ein Hinweis auf die Fristen für Traktandierungsbegehren sind mindestens 8 Wochen vor der Versammlung per E-Mail bekanntzugeben. .

³ Die Einladung unter Beilage der Traktandenliste wird spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt.

⁴ Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes (Vereinsjahr = Kalenderjahr)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge innerhalb des in Art. 5 gesetzten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sofern diese nicht gemäss Art. 11 Abs. 1 erfolgt
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses bei Auflösung des Vereins, sofern dies nicht gemäss Art. 11 Abs. 1 erfolgt.

⁵ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidium geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁶ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies von einem Fünftel der Mitgliedorganisationen unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt wird. Die Einladung unter Beilage der Traktandenliste wird spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt.

⁷ Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

⁸ Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins gemäss Art. 11 Abs. 2 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 9 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5-15 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, dies soweit erforderlich, unter Beizug von weiteren Personen (vgl. Art. 7, Abs. 2). Er beschliesst insbesondere über das Budget.

³ Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt insbesondere die Personen, welche für die Finanzen und die Protokollführung verantwortlich sind. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁴ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidiums zu Sitzungen soweit dies für die Führung der laufenden Geschäfte nötig ist. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr und Stichentscheid des Präsidiums. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich falls keine mündliche Behandlung verlangt wird. Weitere, gemäss Art. 7, Abs. 2 beigezogene Personen haben beratende Stimme.

Art. 10 Die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle können 2 Mitglieder des Vereins (Organisationen und/oder Einzelmitglieder) oder eine qualifizierte Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Auflösung des Vereins und Verwendung verbleibender Mittel

¹ Der Verein löst sich ein Jahr nach der Abstimmung über die Volksinitiative „Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache“ oder über einen allfälligen Gegenvorschlag auf. Wird die Initiative ohne Gegenvorschlag zurückgezogen, löst sich der Verein

ebenfalls ein Jahr danach auf. Ein allfälliger Liquidationserlös wird der Organisation „Sexuelle Gesundheit Schweiz“ zugewiesen.

² Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder eine frühere oder spätere Auflösung des Vereins, eine Fortsetzung sowie eine andere Verwendung der verbleibenden Mittel beschliessen.

Art.12 Übergangsbestimmung

¹ Der Vorstand und das Präsidium werden an der Gründungsversammlung gewählt. Ebenso werden die Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 5 festgelegt.

² Die gewählten Personen müssen im Folgejahr an der Mitgliederversammlung bestätigt oder ersetzt werden. Ebenso müssen die Mitgliederbeiträge bestätigt oder neu festgelegt werden.

Art. 13 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. November 2012 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Bern, den 14. November 2012

Die Gründungspräsidentin:

Die Protokollführerin:

Babette Sigg

Anne-Marie-Rey